

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 20

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 17. Dezember 1947

Nr. 20

Inhalt:

Gesetz Nr. 77, Arbeitsgerichtsgesetz vom 15. Oktober 1947. S. 173. — Verordnung Nr. 177 des Ministeriums für politische Befreiung über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen auf Grund des Befreiungsgesetzes vom 26. Juni 1947. S. 184. — Verordnung Nr. 183 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 9. September 1947. S. 184. — Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947. S. 185. — Verordnung Nr. 333 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 4. Dezember 1947. S. 185. — Verordnung Nr. 604 des Wirtschaftsministeriums über die Gaststättenerlaubnisperre vom 23. Oktober 1947. S. 186. — Verordnung Nr. 701 des Arbeitsministeriums. Ausführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schlichtungsordnung) vom 2. Oktober 1947. S. 187. — Verordnung Nr. 180 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt vom 9. September 1947. S. 188. — Bekanntmachung Nr. 185 der Landesregierung über Bedarfstellen für die Inanspruchnahme von Maschinen zur Durchführung des Demontageausgleichs vom 23. Oktober 1947. S. 188.

Gesetz Nr. 77 Arbeitsgerichtsgesetz

Vom 15. Oktober 1947

Im Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30. März 1946 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) hat der Landtag am 3. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob. Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. Die Arbeitsgerichte (§§ 14–32), 2. die Landesarbeitsgerichte (§§ 33–39).

§ 2

Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in folgenden Sachen nicht strafrechtlicher Art zuständig:

1. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder Tarifordnungen, oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen oder Tarifordnungen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung

eines Arbeits- oder Lehrvertrags und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;]

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen;

4. für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Arbeitsbedingungen, Gesundheitsvorschriften und Unfallverhütung betreffen;

5. für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern.

Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

Als arbeitsrechtliche Streitigkeiten gelten auch

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts von den Parteien vereinbart ist und die mit Streitigkeiten der in § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehen;

2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern, die auf Grund von Vereinbarungen vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den §§ 67 bis 83 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte.

§ 6

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen.

Die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Arbeitsgerichtsbehörden trägt das Land, das sie errichtet.

§ 8

Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 *R.M.* übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Gerichtssprache, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über die Beratung und Abstimmung gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. In Arbeitssachen gibt es keine Gerichtsferien.

Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und in den Fällen des § 2 Nr. 5 auch die Arbeitnehmerschaft der Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 11

Prozeßvertretung

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen: zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben.

Vor den Landesarbeitsgerichten müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder Partei sind.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu 20 <i>R.M.</i> einschließlich	1 <i>R.M.</i>
von mehr als 20 <i>R.M.</i> bis zu 60 <i>R.M.</i> einschließlich . . .	2 <i>R.M.</i>
von mehr als 60 <i>R.M.</i> bis zu 100 <i>R.M.</i> einschließlich . .	3 <i>R.M.</i>

und von da ab für jede angefangene 100 *R.M.* je 3 *R.M.* bis zu höchstens 500 *R.M.* Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet, und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

In den Fällen des § 69 Abs. 4 und der §§ 78 und 83 in Verbindung mit § 69 Abs. 4, des § 74 Abs. 3 und des § 75 sowie im Falle des § 2 Nr. 5, wenn die Arbeitnehmerschaft Partei ist, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Vergleiche in einem anhängenden Rechtsstreit sind stempelfrei.

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Rechtshilfe

Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14

Errichtung

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet errichtet.

§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.

Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte können in keiner Weise von der obersten Landesbehörde der Arbeitsverwaltung beeinflusst, aufgehoben oder geändert werden.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, oder wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 16

Zusammensetzung

Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.

Alle Mitglieder des Arbeitsgerichts müssen anerkannt demokratische Anschauungen haben.

Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

§ 17

Bildung von Kammern

Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um einheitliche Wirtschaftsgebiete handelt.

§ 18

Bestellung von Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die höchste Landesbehörde auf Vorschlag der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheiten, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein.

Die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber schlagen der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung Anwärter für das Amt der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vor. Sie benennen die den zu besetzenden Stellen entsprechende Anzahl von Anwärtern.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung stellt eine Anwärterliste für die Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den von den Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber eingereichten Vorschlagslisten zusammen. Sie kann daneben Personen, die nicht in den Vorschlagslisten stehen, als Anwärter vorschlagen. Nach Beratung mit den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber reicht die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung der höchsten Landesbehörde, zusammen mit den von den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber ursprünglich gemachten Empfehlungen, eine Vorschlagsliste ein.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben für die Dauer ihres Amtes die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder. Die Vorschriften der §§ 8, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die hauptamtlichen Vorsitzenden auch die Vorschrift des § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes, gelten entsprechend. Die Landesregierungen bestimmen, ob den nebenamtlichen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist. Auf Lebenszeit angestellte Beamte der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Lande anzurechnen.

§ 20

Berufung der Beisitzer

Die Beisitzer werden von der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber sowie von den in § 22 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21

Voraussetzungen für das Beisitzeramt

Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind.

Das Amt eines Beisitzers können nur Personen bekleiden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

Niemand darf zugleich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sein.

Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) den Beisitzer seines Amtes. Vor der Ent-

scheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Besonderheiten für Arbeitgeberbeisitzer

Arbeitgeberbeisitzer kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Für Arbeitgeber, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden:

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten;
2. bei den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Den Arbeitgebern stehen für die Berufung zum Beisitzer gleich:

1. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist,
2. Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Besonderheiten für Arbeitnehmerbeisitzer

Arbeitnehmerbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist. Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung zum Beisitzer Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 24

Ablehnung des Beisitzeramts

Die Übernahme des Beisitzeramts kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2).

§ 25

Stellung der Beisitzer

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten.

Die nähere Regelung trifft die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 26

Schutz der Arbeitnehmerbeisitzer

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die den Vorschriften des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 27

Amtsenthörung der Vorsitzenden und Beisitzer

Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende können von der bestellenden Behörde auf Vorschlag der Disziplinarkammer wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung oder wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Amtsführung aus dem Amt entfernt werden. Die Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vertreter der bestellenden Behörde und sechs Vorsitzenden von Arbeitsgerichten als Beisitzer zusammen.

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bleiben unberührt.

In dringenden Fällen der vorbezeichneten Art kann die oberste Landesbehörde nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung die einstweilige Anordnung der Dienstenthebung vornehmen.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung ausprechenden Beschluß ist Beschwerde unzulässig.

§ 29

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens je drei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die von den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

Der Beisitzerausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30

Geschäftsverteilung, Kammerbesetzung

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2). In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören. Die Beisitzer einer Fachkammer sollen den Beisitzern aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für die Streitigkeiten der im § 22 Abs. 3 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Arbeitgeberbeisitzer angehören.

In den Fällen des § 17 Abs. 3 sind die Beisitzer den Beisitzerlisten der Arbeitsgerichte zu entnehmen, für deren Bezirke die Kammer zuständig ist.

§ 31

Heranziehung der Beisitzer

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32

Geschäftsstelle

Bei jedem Arbeitsgericht besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Landesarbeitsgerichte

§ 33

Errichtung

Die Landesarbeitsgerichte werden durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber errichtet.

§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts, oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 35

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Jede Kammer des Landesarbeitsgerichtes wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

§ 36

Vorsitzende

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte sind vor ihrem Amtsantritt durch den Arbeitsminister auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Im übrigen gelten die §§ 18 und 27 Abs. 1 entsprechend.

§ 37

Beisitzer

Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 38

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Besetzung der Kammern, Geschäftsverteilung

Einigen sich die Vorsitzenden über die Geschäftsverteilung nicht, so entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

Der § 30 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Erster Rechtszug

§ 40 (46 a. F.)

Grundsatz

Für das Verfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht anderes be-

stimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Güteverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 48 und 49. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung.

§ 41 (§ 47 a. F.)

Erhebung der Klage, Einlassungs- und Ladungsfrist

Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreits auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt werden. Das gleiche gilt für die Ladungen.

§ 42 (§ 48 a. F.)

Zuständigkeit

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können unbeschadet der Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Parteien des Tarifvertrags die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts vereinbaren.

§ 43 (§ 49 a. F.)

Ablehnung von Gerichtspersonen

Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 44 (§ 50 a. F.)

Zustellung

Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amts wegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

§ 45 (§ 51 a. F.)

Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen. Im übrigen

finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 46 (§ 52 a. F.)

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstande der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 47 (§ 53 a. F.)

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 48 (§ 54 a. F.)

Güteverfahren

Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 77 bis 81) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen und die Auferlegung von Parteideiden sind jedoch ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 49 (§ 55 a. F.)

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht, oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkennnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die

Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 50 (§ 56 a. F.)

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 51 (§ 57 a. F.)

Verhandlung vor der Kammer

Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 52 (§ 58 a. F.)

Beweisaufnahme

Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirke des Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 53 (§ 59 a. F.)

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann eine Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 54 (§ 60 a. F.)

Verkündung des Urteils

Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem

Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird. Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 55 (§ 61 a. F.)

Inhalt des Urteils

Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrundeliegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit seinem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Arbeitsgericht soll die Berufung insbesondere zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrags entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die Zulassung der Berufung ist zu begründen.

Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach den §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 56 (§ 62 a. F.)

Zwangsvollstreckung

Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und

des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 57 (§ 63 a. F.)

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Klage eines gekündigten Arbeitnehmers auf Widerruf der Kündigung wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Wiederrufsklage stattgebenden Urteils dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Arbeitgeber die Entschädigung gewählt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 58 (§ 64 a. F.)

Grundsatz

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 65 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 3, des § 45 Abs. 1, der §§ 46, 47, 50, 52, 53, des § 54 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 55 Abs. 4 und 5 und der §§ 56 und 57 über die Ablehnung von Gerichtspersonen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen gelten entsprechend.

§ 59 (§ 65 a. F.)

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 60 (§ 66 a. F.)

Einlegung der Berufung, Terminbestimmung

Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Vorschriften über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 61 (§ 67 a. F.)

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind, oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 62 (§ 68 a. F.)

Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung nicht zulässig.

§ 63 (§ 69 a. F.)

Urteil

Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

§ 64 (§ 70 a. F.)

Ausschluß der Beschwerde

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

Dritter Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 65 (§ 78 a. F.)

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Vierter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 66 (§ 79 a. F.)

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 2 und 3 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu einem Amte ausschließen, gestützt werden.

Vierter Teil

Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit –

Vereinbarte Vorverfahren

Erster Abschnitt

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 67 (§ 91 a. F.)

Grundsatz

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeits-

gerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, eine derartige Vereinbarung treffen:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 2, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahreseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

§ 68 (§ 92 a. F.)

Prozeßhindernde Einrede

Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet in arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrags die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrags von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrage gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schieds-spruchs wegen Stimmgleichheit unmöglich ist.
In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 69 (§ 93 a. F.)

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehen, außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

Als Schiedsrichter kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 70 (§ 94 a. F.)

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit der Schiedsvertrag oder die §§ 71 bis 76 nichts anderes bestimmen.

§ 71 (§ 95 a. F.)

Anhörung der Parteien

Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.

Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 72 (§ 96 a. F.)

Beweisaufnahme

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vorname den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 73 (§ 97 a. F.)

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens vor den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 74 (§ 98 a. F.)

Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 75 (§ 99 a. F.)

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 76 (§ 100 a. F.)

Aufhebungsklage

Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht oder mit dem Tage, an dem der Partei bekannt geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens

nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsklärung auszusprechen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt

Gütevertrag

§ 77 (§ 101 a. F.)

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 67 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Gütevertrag).

Der Gütevertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiel.

§ 78 (§ 102 a. F.)

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrag zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 79 (§ 103 a. F.)

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit der Gütevertrag nichts anderes bestimmt.

§ 80 (§ 104 a. F.)

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 73 und 75 entsprechend.

§ 81 (§ 105 a. F.)

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit ein Güteverfahren geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgericht nach § 48 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenvertrag

§ 82 (§ 106 a. F.)

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 67 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren,

daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenvertrag).

Die Vereinbarung hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 68 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiel.

§ 83 (§ 107 a. F.)

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist im Schiedsgutachtenvertrag zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 70 bis 72 und des § 74 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 84 (§ 108 a. F.)

Ausführung des Gesetzes

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Arbeitsminister des Landes.

§ 85 (§ 109 a. F.)

Oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung ist das Arbeitsministerium des Landes.

§ 86 (§ 120 a. F.)

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 87

Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern

Als Gewerkschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Zusammenschlüsse von Gewerkschaften.

Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vereinigungen, die zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sind, und deren Verbände. Soweit solche Vereinigungen nicht bestehen, treten an ihre Stelle in den Fällen der §§ 14, 15, 17, 18, 20, 25 und 33 die Arbeitgeber.

§ 88

Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes ist der § 57 in der Fassung des § 63 des bisher geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes anzuwenden.

§ 89

Inkrafttreten

Das Arbeitsgerichtsgesetz in seiner neuen Fassung tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoob	R. Kohl	G. Kamm
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 177

**des Ministeriums für politische Befreiung über die
Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen
auf Grund des Befreiungsgesetzes**

Vom 26. Juni 1947

Auf Grund der Art. 50 und 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz Nr. 104) wird verordnet:

§ 1

Die Betroffenen werden zu den gemäß Art. 15 Ziff. 8, Art. 16 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. VIc des Gesetzes Nr. 104 oder gemäß § 3 der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 30. April 1947 angeordneten Arbeits- und Dienstleistungen auf Ersuchen des öffentlichen Klägers durch das zuständige Arbeitsamt herangezogen. Kommt der Betroffene einer unter Androhung der zulässigen Zwangsmaßnahme an ihn ergangenen Aufforderung nicht nach, so kann das Arbeitsamt eine Ungehorsamsstrafe, und zwar eine Geldstrafe bis zu 2000 *ℛ.* oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tage verhängen und dieses Zwangsmittel durch Verhängung weiterer Ungehorsamsstrafen in dem vorgesehenen Strafrahmen wiederholen.

§ 2

Den Betroffenen steht gegen die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe die sofortige Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einer Woche bei dem Arbeitsamt, das die Ungehorsamsstrafe verhängt hat, zu erheben und wird durch das Landesarbeitsamt beschieden.

§ 3

Auf Ersuchen des Arbeitsamts kann die Polizeibehörde auch den Betroffenen zur Arbeits- und Dienstleistung vordringen lassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juni 1947

Kamm.

Verordnung Nr. 183

**des Ministeriums für politische Befreiung zur
Änderung der 7. Durchführungsverordnung über
Meldung der Beschäftigten durch Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Vom 9. September 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird verordnet:

Art. 1

Abschnitt I der 7. Durchführungsverordnung vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 194) erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender*) „Übersicht“ nebst „Anlage“ einzureichen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Ministerium für politische Befreiung einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dardat.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5

Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 13. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach dem anliegenden Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten.

§ 7

Die höchste vorgesetzte Dienststelle hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an das Ministerium für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

*) Nicht abgedruckt, da bereits im Gebrauch.

§ 8

Das Ministerium für politische Befreiung hat zum 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Art. 2

In Abschnitt III der 7. Durchführungsverordnung erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein Einstellungsbeschluß oder ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Stuttgart, den 9. September 1947.

Kamm

Gesetz Nr. 234

über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts

Vom 12. November 1947

Der Landtag hat am 7. November 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Soweit die geltenden Vorschriften des Reichsrechts die Reichsregierung, einen Reichsminister oder eine sonstige nicht mehr vorhandene Behörde zur Erlassung von Rechtsverordnungen ermächtigen, wird diese Befugnis durch die Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung kann ihre Befugnisse durch Verordnung auf ein Ministerium übertragen.

(3) Dieser Artikel tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Art. 2

Die Befugnis nach Art. 1 entfällt, wenn die reichsrechtliche Ermächtigung Aufgaben, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung selbst gelöst werden müssen, dem Ordnungsweg überwiesen hatte.

Art. 3

Die im Regierungsblatt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund ehemaligen Reichsrechts verkündeten Rechtsverordnungen bleiben rechtsgültig.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 12. November 1947.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Ulrich	Stoß
Dr. Köhler	Th. Bäuerle	R. Kohl
Beyerle	Dr. Veit	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 333

des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte

Vom 4. Dezember 1947

Auf Grund der Art. 7 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 14 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 162) wird verordnet:

Zu Art. 7

§ 1

Im Landesbezirk Württemberg findet die Wahl der Bürgermeister in den Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern statt:

1. in den Gemeinden der Landkreise Aalen, Nürtingen und in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A bis K des Landkreises Waiblingen am 1. Februar 1948,
2. in den Gemeinden der Landkreise Backnang, Bad Mergentheim und Vaihingen/Enz am 8. Februar 1948,
3. in den Gemeinden des Landkreises Böblingen und in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A bis K der Landkreise Ludwigsburg und Ulm am 15. Februar 1948,
4. in den Gemeinden der Landkreise Crailsheim, Leonberg und in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben L bis Z des Landkreises Waiblingen am 22. Februar 1948,
5. in den Gemeinden der Landkreise Eßlingen a. N., Schwäb. Gmünd und Schwäb. Hall am 29. Februar 1948,
6. in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A bis K der Landkreise Göppingen, Heilbronn und in den Gemeinden des Landkreises Künzelsau am 7. März 1948,
7. in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben L bis Z der Landkreise Ludwigsburg, Ulm und in den Gemeinden des Landkreises Heidenheim am 14. März 1948,
8. in den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben L bis Z der Landkreise Göppingen, Heilbronn und in den Gemeinden des Landkreises Öhringen am 21. März 1948.

§ 2

(1) In den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern des Landesbezirks Württemberg wird der Tag der Wahl vom Gemeinderat bestimmt. Dabei ist nach Möglichkeit darauf zu

achten, daß die Wahlen in Gemeinden desselben oder benachbarter Landkreise mindestens durch einen Abstand von zwei Wochen getrennt sind.

(2) Bei der Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters in Bürgermeistereien richtet sich der Wahltag nach der Gemeinde mit der größeren Einwohnerzahl.

§ 3

Im Landesbezirk Baden findet die Wahl der Bürgermeister in allen Gemeinden am Sonntag, den 1. Februar 1948, statt.

§ 4

Die Wahlen der Bürgermeister sollen bis 15. April 1948, Stichwahlen und Wahlwiederholungen müssen bis spätestens 30. Juni 1948 durchgeführt sein.

Zu Art. 7 und 13

§ 5

(1) Die Wählerliste für den ersten Wahlgang der Bürgermeisterwahl gilt auch für die Stichwahl und für die Wahlwiederholung.

(2) Die erneute öffentliche Auflegung der Wählerliste und die Benachrichtigung der Wähler in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ist bei der Stich- und Wiederholungswahl nicht erforderlich. Es genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Wahlraums, des Wahltags und der Wahlzeit, bei der Stichwahl auch der Namen der beiden zur Wahl stehenden Bewerber.

(3) Will ein Bewerber aus der Stichwahl ausscheiden, so hat er dies binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Gemeinderat mitzuteilen.

Zu Art. 10

§ 6

(1) Die Wahl der Landräte findet statt:

1. in der Woche nach dem 18. Januar 1948 in den Landkreisen Aalen, Bruchsal, Buchen, Nürtingen und Waiblingen,
2. in der Woche nach dem 25. Januar 1948 in den Landkreisen Backnang, Heidelberg, Karlsruhe, Bad Mergentheim und Vaihingen/Enz,
3. in der Woche nach dem 1. Februar 1948 in den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Mannheim, Mosbach und Ulm,
4. in der Woche nach dem 8. Februar 1948 in den Landkreisen Crailsheim, Leonberg, Pforzheim, Schwäb. Hall und Sinsheim,
5. in der Woche nach dem 15. Februar 1948 in den Landkreisen Eßlingen a. N., Künzelsau, Schwäb. Gmünd und Tauberbischofsheim,
6. in der Woche nach dem 22. Februar 1948 in den Landkreisen Göppingen und Heilbronn,
7. in der Woche nach dem 29. Februar 1948 in den Landkreisen Heidenheim und Öhringen.

(2) Muß die Wahl des Landrats wiederholt werden, so hat dies innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Wochen zu erfolgen.

§ 7

Die Landkreise eines Landesbezirks, in denen in derselben Woche der Landrat gewählt wird, setzen sich rechtzeitig untereinander in Verbindung, damit die Wahl vom Kreisrat so angesetzt werden kann, daß tunlichst an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nur eine Wahl stattfindet.

Zu Art. 11

§ 8

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags werden nach § 39 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Reg.-Bl. S. 55) und nach Art. 21 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.-Bl. S. 45) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Verpflichteten zu unterzeichnen.

(4) Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt worden sind, sind auf die frühere Verpflichtung hinzuweisen.

§ 9

(1) Die Bürgermeister und Landräte werden unmittelbar durch die rechtsgültige Wahl Beamte. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Wird der bisherige Amtsinhaber wieder gewählt, so schließt sich die neue Amtszeit unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags werden unmittelbar durch ihre rechtsgültige Wahl berufen. Sie gelten als Ehrenbeamte.

(3) Der Aushändigung einer Ernennungsurkunde bedarf es nach Art. 14 Abs. 2 letzter Satz des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.-Bl. S. 249) nicht.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 1947

Ulrich

**Verordnung Nr. 604
des Wirtschaftsministeriums über die Gaststätten-
erlaubnissperre**

Vom 23. Oktober 1947

Auf Grund von §§ 18 und 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913) wird verordnet:

§ 1

Die Erlaubnis zur Errichtung einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein (§ 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes) darf nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums erteilt werden.

§ 2

Die Verordnung Nr. 62 des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Gaststättenlaubnissperre vom 3. April 1946 (Reg.Bl. S. 165) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1949 außer Kraft, wenn ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird.
Stuttgart, den 23. Oktober 1947

Dr. Veit

**Verordnung Nr. 701
des Arbeitsministeriums.
Ausführungsverordnung
zum Kontrollratsgesetz Nr. 35
(Schlichtungsordnung)**

Vom 2. Oktober 1947

Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 über Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren in Gesamtstreitigkeiten vom 29. August 1946 wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

Der Abschluß von Gesamtvereinbarungen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen kann mit Zustimmung der beteiligten Parteien durch Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren gefördert werden.

§ 2

Das Vermittlungsverfahren gemäß dem Art. III des Gesetzes wird durch das Arbeitsministerium des Landes durchgeführt.

§ 3

Das Schlichtungsverfahren obliegt den Schlichtungsausschüssen. Die Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht führt das Arbeitsministerium des Landes.

§ 4

Im Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren werden Gebühren und Kosten nicht erhoben.

§ 5

Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in besonderen Fällen kann auf Antrag einer Partei die Zahl der Beisitzer auf jeder Seite bis zu fünf erhöht werden.

§ 6

Vorsitzender oder Beisitzer kann nur sein, wer die

deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 7

Die Vorsitzenden erhalten eine angemessene Entschädigung. Die nähere Regelung trifft das Arbeitsministerium des Landes.

§ 8

Die Beisitzer werden aus den Beisitzerlisten in der Weise bestellt, daß nach Möglichkeit der fachlichen und bezirklichen Eigenart des zur Verhandlung stehenden Streitfalles Rechnung getragen wird. Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung entsprechend den Vorschriften über die Entschädigung der Beisitzer bei den Arbeitsgerichten.

§ 9

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses be- raumt die Sitzungen an und sorgt für die Vorbereitung der Verhandlungen.

§ 10

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 11

Der Schlichtungsausschuß hat zu versuchen, eine Vereinbarung der Parteien herbeizuführen, die sich über alle strittigen Punkte erstrecken soll. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist über ihren Wortlaut eine Niederschrift anzufertigen und diese von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 12

Falls eine Vereinbarung nicht möglich ist, fällt der Schlichtungsausschuß durch Mehrheitsbeschluß einen Schiedsspruch, der sich auf alle strittigen Punkte zu erstrecken hat. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 13

Der Schiedsspruch soll im Anschluß an die Verhandlung verkündet werden.

§ 14

Der Schiedsspruch ist schriftlich anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien zuzustellen.

§ 15

Sofern der Schiedsspruch nicht nach Art. X Abs. 2 des Gesetzes bindend ist, bestimmt der Vorsitzende eine angemessene Frist für die Annahme des Schieds-

spruchs durch die Parteien. Wird innerhalb dieser Frist der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so gilt er als abgelehnt.

§ 16

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. Oktober 1947.

Kohl.

Verordnung Nr. 180 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Vom 9. September 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird verordnet:

Abschnitt I der Verordnung Nr. 125 5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 193) erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergl. mit zehn und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als zwei Hilfskräften, dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht“ nebst „Anlage“ in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen zu den Punkten 5 bis 8 der Übersicht erfolgen.

§ 2 (entfällt)

§ 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dardat.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während

der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5

Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen. Für jeden Fall der Nichterfüllung der Meldepflicht kann das Arbeitsamt eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 *ℛ.ℳ.* festsetzen.

§ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 13. eines jeden Monats der örtlichen Militärregierung und dem Landesarbeitsamt eine Meldung nach dem anliegenden*) Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten; die Zweitschriften der Meldungen der Betriebe (Übersicht nebst Anlage) sind der Meldung an die örtliche Militärregierung beizufügen.

§ 7

Das Landesarbeitsamt hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

Der Minister für politische Befreiung hat am 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Stuttgart, den 9. September 1947

Kamm

*) Nicht abgedruckt, da bereits im Gebrauch.

Bekanntmachung Nr. 185 der Landesregierung über Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Maschinen zur Durchführung des Demontageausgleichs Vom 23. Oktober 1947

Das Wirtschaftsministerium wird auf Grund von § 3b des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bedarfsstellen vom 11. Januar 1944 (RGBl. I S. 13) zur Bedarfsstelle für die Inanspruchnahme von Maschinen zur Durchführung des Maschinenausgleichs im Rahmen der von der US-Militärregierung angeordneten Demontage von Industriebetrieben erklärt.

Stuttgart, den 23. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle R. Kohl
Otto Steinmayer

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart. — Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg. zuzüglich Postgebühren.